

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 11. Dezember 2007 an den Landrat  
betreffend Erteilung des Urner Landrechts an  
Borisavljevic, Zoran, und Borisavljevic geb. Markovic, Biljana, wohnhaft in Erstfeld

---

Mit Eingabe vom 5. Juli 2005 stellt Herr Borisavljevic, Zoran für sich und die Ehefrau Borisavljevic geb. Markovic, Biljana, und die Kinder Borisavljevic, Dragana und Borisavljevic, Aleksandar, alle wohnhaft in Erstfeld, Rüti 39, das Gesuch um Erteilung des Urner Landrechts. Die Gesuchsteller sind serbische Staatsangehörige. Die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 des Gesetzes über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri (RB 1.4121) sind erfüllt. Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Migration ist am 18. Dezember 2006 erteilt worden. An der Einwohnergemeindeversammlung in Erstfeld vom 21. November 2007 wurde den Gesuchstellern das Gemeindebürgerrecht von Erstfeld UR zugesichert.

Der Regierungsrat  
zieht in Erwägung:

1. Die Bewerber haben alle erforderlichen Ausweise gemäss Gesetz über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri (RB 1.4121) und Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0) erbracht.
2. Die Voraussetzungen hinsichtlich Dauer des Wohnsitzes, Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte und eines einwandfreien Leumundes sind erfüllt.

und beschliesst,  
als Antrag an den Landrat:

1. Ins Landrecht des Kantons Uri werden aufgenommen:
  - Borisavljevic, Zoran, geboren am 20. Februar 1973 in Arnajevo-Barajevo (Serbien)
  - Borisavljevic geb. Markovic, Biljana, geboren am 17. März 1974 in Braunwald GL
  - Borisavljevic, Dragana, geboren am 3. Januar 1995 in Altdorf UR
  - Borisavljevic, Aleksandar, geboren am 2. Februar 1999 in Altdorf UR

2. Die Einbürgerungstaxe beträgt Fr. 1'000.--, zuzüglich Fr. 50.-- für Urkundenausfertigung. Sie wird vom Amt für Justiz in Rechnung gestellt.
  
3. Die Rechtskraft des Einbürgerungsbeschlusses richtet sich nach dem Gesetz über den Erwerb des Landrechtes des Kantons Uri (RB 1.4121), insbesondere nach dessen Artikel 9.